

**Ausgabe Nr. 04/2024
vom 6. Juni 2024**

Inhalt

Außer-Kraft-Setzen der überholten Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang von 2008 <i>(Präsidiumsbeschluss in der 398. Sitzung am 02.05.2024)</i>	187
Anlage zur „Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen“ <i>(Präsidiumsbeschlüsse in der 393. Sitzung am 22.02.2024 sowie in der 397. Sitzung am 18.04.2024)</i>	188
Förderrichtlinie des zentralen Transferpools der Universität Osnabrück <i>(Präsidiumsbeschluss in der 398. Sitzung am 02.05.2024)</i>	189
Ordnung für das Institut für Germanistik im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft <i>(Präsidiumsbeschluss in der 399. Sitzung am 16.05.2024)</i>	193
Neufassung der Ordnung für das Niedersächsische Institut für Berufsdermatologie (NIB)	199
General Agreement for Academic Collaboration, executed by Universidad de Guadalajara (Mexico) and Osnabrück University (Germany)	205
Specific Agreement for the Exchange of Students, executed by Universidad de Guadalajara (Mexico) and Osnabrück University (Germany)	209

Impressum

Herausgeber:

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück

Außer-Kraft-Setzen der überholten Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang von 2008

befürwortet in der

181. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission am 13.03.2024

beschlossen in der 216. Sitzung des Senats am 03.04.2024

genehmigt in der 398. Sitzung des Präsidiums am 02.05.2024

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2024 vom 06.06.2024, S. 187

¹Die Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang, AMB. Nr. 06/2008, S. 899, und alle ihr unterfallenden fachspezifischen Teile, die in Anlage 1.2 der Prüfungsordnung aufgeführt sind, treten zum 30.09.2024 außer Kraft. ²Sofern noch Studierende in dieser Prüfungsordnung eingeschrieben sind, werden sie in andere Prüfungsordnungsversionen umgeschrieben.

Anlage zur „Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen“¹:

Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 3 Abs. 4 der „Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen“

(Teil-) Studiengänge der Fachbereiche	Unterrichtsfach (20%)	Unterrichtsfach (20%)
Kultur- und Sozialwissenschaften Geographie Geschichte	Deutsch Deutsch	Geographie oder Geschichte Geschichte
Erziehungs- und Kulturwissenschaften Erziehungswissenschaft Sachunterricht – SP ² Arbeit/Wirtschaft Sachunterricht – SP1 Biologie Sachunterricht – SP1 Erdkunde Sachunterricht – SP1 Geschichte Sachunterricht – SP1 Physik Sachunterricht – SP1 Politik Sozialpädagogik Sport	Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch	Pädagogik oder Politik-Wirtschaft ³ Politik-Wirtschaft ² oder Englisch Biologie Erdkunde Geschichte Physik Politik-Wirtschaft ² oder Englisch Pädagogik oder Politik-Wirtschaft ² Sport
Mathematik/Informatik/Physik Mathematik	Deutsch	Mathematik
Biologie/Chemie Biologie	Deutsch oder Mathematik	Biologie oder Chemie
Sprach- und Kulturwissenschaften Germanistik/Deutsch	Deutsch	Fremdsprache
Humanwissenschaften Gesundheitswissenschaften	Deutsch	Biologie oder Chemie
Rechtswissenschaften Erste Prüfung (jur.)	Deutsch	Mathematik

Gleichwertige Schulfächer anderer Bundesländer für Politik-Wirtschaft

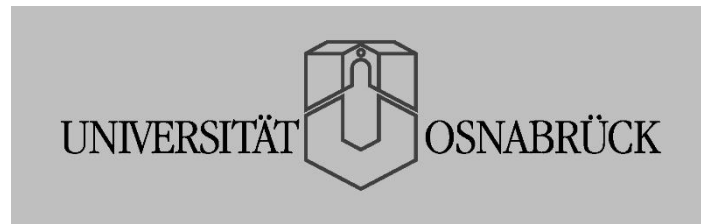
- **Niedersachsen:** Politik-Wirtschaft (Politik; Rechtskunde; Wirtschaftslehre)
- **Baden-Württemberg:** Gemeinschaftskunde; Wirtschaft (nur als Neigungsfach, außer berufsbildende Gymnasien: Wirtschaftsgymnasium, Technisches Gymnasium, hauswirtschaftliches Gymnasium)
- **Bayern:** Sozialkunde; Wirtschaft und Recht
- **Berlin:** Politische Weltkunde
- **Brandenburg:** Politische Bildung
- **Bremen:** Politik; Rechtskunde; Soziologie; Wirtschaftslehre
- **Hamburg:** Gemeinschaftskunde; Wirtschaft
- **Hessen:** Politik und Wirtschaft; PoWi
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Sozialkunde
- **Nordrhein-Westfalen:** Sozialwissenschaften; Recht
- **Rheinland-Pfalz:** Sozialkunde (bildet zusammen mit Geschichte und Erdkunde das Fach Gemeinschaftskunde)
- **Saarland:** Politik (in der Qualifikationsphase: mit festen Anteilen Geschichte)
- **Sachsen:** Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft
- **Sachsen-Anhalt:** Sozialkunde; Rechtslehre; Wirtschaftslehre
- **Schleswig-Holstein:** Wirtschaft/Politik
- **Thüringen:** Sozialkunde, Wirtschaft und Recht (Thüringen)

Bei **ausländischen Bewerber*innen** wird Geschichte als Fach einbezogen

¹ Genehmigt in der 393. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 22.02.2024, ergänzt in der 397. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 18.04.2024

² SP= Schwerpunkt

³ Gleichwertige Schulfächer anderer Bundesländer für das Fach Politik-Wirtschaft siehe Seite 2 der Anlage



FÖRDERRICHTLINIE
DES ZENTRALEN TRANSFERPOOLS
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der
398. Sitzung des Präsidiums am 02.05.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2024 vom 06.06.2024, S. 189

INHALT:

§ 1	Gegenstand	191
§ 2	Antragsberechtigung	191
§ 3	Art und Umfang der Förderung	191
§ 4	Antrags- und Auswahlverfahren	191
§ 5	Bewilligung	191
§ 6	Verwendung der Mittel	191
§ 7	Nachweis und Berichterstattung.....	192
§ 8	Veröffentlichungen.....	192
§ 9	Inkrafttreten	192

§ 1 Gegenstand

Die Universität Osnabrück verfügt über einen zentralen Transfer-Förderpool aus Sondermitteln des Landes. Dieser steht befristet für den Zeitraum bis zum 30.6.2026 zur Verfügung. In ihm stehen zur Umsetzung von Maßnahmen in den drei Transferfeldern „Forschungsbasierte Kooperation und Verwertung“, „Transferorientierte Lehre und Weiterbildung“ sowie „Wissenschaftsdialog“ Sachmittel (inkl. Mittel für Hilfskräfte) und Reisekosten zur projektbezogenen Umsetzung bereit. Mittel zur Verausgabung für wissenschaftliches oder nicht-wissenschaftliches Tarifpersonal sowie Mittel zur Verausgabung für Repräsentationszwecke können nicht beantragt werden.

Diese Richtlinie legt das Verfahren zur Beantragung und Verwendung von Fördermitteln aus dem Transfer-Förderpool für Transferaktivitäten in Forschung und Lehre an der Universität Osnabrück fest.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Beschäftigten der Universität Osnabrück, die für und in Forschung und Lehre tätig sind. Dies umfasst sowohl wissenschaftliches als auch wissenschaftsunterstützendes Personal.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

Die Höhe der beantragten Mittel darf ein Fördervolumen von 5.000 € pro Antrag nicht überschreiten. Eine Förderung aus Mitteln des zentralen Transfer-Förderpools erfolgt subsidiär. Die Bewilligung der Mittel erfolgt unter der Voraussetzung, dass für denselben Zweck nicht von anderer Seite Mittel zur Verfügung gestellt werden können. In Einzelfällen kann eine anteilige Finanzierung durch die Organisationseinheit oder die Antragstellerin bzw. den Antragsteller erforderlich sein. Eine Förderung erfolgt als einmaliger oder zeitlich begrenzt laufender Zuschuss. Ein Anspruch auf Förderung besteht weder vom Grunde noch der Höhe nach.

§ 4 Antrags- und Auswahlverfahren

Anträge auf Projektmittel aus dem Transfer- Förderpool können über die Leitung der Organisationseinheit (z.B. Dekan*in, Dezernent*in, Institutsleiter*in) jederzeit gestellt werden und sind mit dem jeweiligen Formblatt (Intranet) per E-Mail an den Vizepräsidenten für Forschung, Transfer und gesellschaftlichen Dialog zu richten. Die Vorauswahl trifft die AG „Transfer und gesellschaftlicher Dialog“. Der Antrag muss eine detaillierte Beschreibung der geplanten Transferaktivität, einen Kostenplan sowie eine Begründung für die Notwendigkeit der beantragten Mittel enthalten.

§ 5 Bewilligung

Über die Bewilligung der eingereichten Anträge auf Mittel aus dem Transfer-Förderpool entscheidet der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Forschung, gesellschaftlichen Dialog und Transfer. Er/Sie berichtet dem Präsidium einmal jährlich über die Verwendung der Mittel. Die Bewilligung erfolgt schriftlich unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel im Transfer-Förderpool sowie der Relevanz und Qualität der geplanten Transferaktivität. Bei der Bewertung der Anträge werden insbesondere die zu erwartenden Ergebnisse und der potenzielle Nutzen für die Außendarstellung der Universität und die Beteiligung externer Akteure berücksichtigt.

§ 6 Verwendung der Mittel

Die bewilligten Projektmittel aus dem Transfer-Förderpool sind zweckgebunden für die im Antrag beschriebene Transferaktivität zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung oder Übertragung der Mittel über den Bewilligungszeitraum hinaus ist nicht zulässig. Eine Verwendung ist ausschließlich für Sachmittel (inkl. Mittel für Hilfskräfte) und Reisekosten vorgesehen. Wissenschaftliches oder nicht-wissenschaftliches Tarifpersonal sowie Repräsentationsausgaben können nicht finanziert werden. Bewilligte Mittel, die zweckfremd verausgabt wurden, können zu Lasten des laufenden Budgets derjenigen Organisationseinheit, dessen Mitglied die Empfängerin bzw. der Empfänger ist, zurückgefordert werden.

Mit Hilfe der Mittel erworbene Geräte und Gegenstände dürfen bis zur vollständigen Abschreibung ausschließlich im nichtwirtschaftlichen Bereich im Sinne des europäischen Beihilferechts eingesetzt werden.

§ 7 Nachweis und Berichterstattung

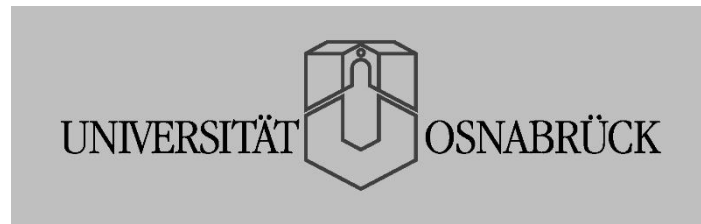
Nach Abschluss der Transferaktivität ist ein kurzer Bericht (Vordruck abrufbar im Intranet) über die Verwendung der Projektmittel zur Veröffentlichung im Forschungsinformationssystem an die Stabsstelle Zentrales Berichtswesen zu übermitteln.

§ 8 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen jeglicher Art sind mit einem Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des Programms „zukunft.niedersachsen“ zu versehen. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die mediale Präsentation der Forschungsergebnisse in Workshops, Pressekonferenzen oder dergleichen. Logos sind auf Anfrage bei der Pressestelle des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur erhältlich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



ORDNUNG FÜR DAS
INSTITUT FÜR GERMANISTIK
IM FACHBEREICH
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

beschlossen in der

87. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 07.02.2007
genehmigt in der 71. Sitzung des Präsidiums am 29.03.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 473

Änderungen beschlossen in der

196. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.04.2024
genehmigt in der 399. Sitzung des Präsidiums am 16.05.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2024 vom 06.06.2024, S. 193

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	195
§ 2	Ausstattung; Mitglieder	195
§ 3	Organe des Instituts	195
§ 4	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen	196
§ 5	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit.....	196
§ 6	Geschäftsführende Leitung	197
§ 7	Mitgliederversammlungen; Abwahl von Vorstandsmitgliedern	197
§ 8	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen.....	198
§ 9	In-Kraft-Treten	198

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Germanistik ist ein Institut des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität gemäß § 2 Absatz 2 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Das Institut für Germanistik nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin*des Studiendekans, des Fachbereichsrats sowie der Studienkommissionen im Fach Germanistik Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich für
 - die Koordinierung der Aktivitäten des Fachs Germanistik an der Universität Osnabrück einschließlich aller daran beteiligten Professuren und den darunter gefassten Studiengängen,
 - die Organisation von Lehre und Forschung im Fach Germanistik,
 - die Bildung von Forschungsschwerpunkten,
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - die Koordinierung und Förderung der internen und externen Selbstdarstellung und öffentlichen Wahrnehmung des Fachs und seines Profils.

³Es hat sich darüber hinaus zur Aufgabe gesetzt, die Weiterentwicklung des Fachs Germanistik zu fördern, Forschungsprojekte zu initiieren und zu koordinieren sowie wissenschaftliche Studienprogramme in der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 gliedert sich das Institut in folgende Fachgebiete, die bei Bedarf in ihrer Zahl und ihrem Umfang erweitert oder verkleinert werden können:
 - (i) Literaturdidaktik
 - (ii) Literaturwissenschaft
 - (iii) Mediävistik
 - (iv) Medienwissenschaft und Mediendidaktik
 - (v) Sprachdidaktik
 - (vi) Sprachwissenschaft

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts für Germanistik und ihre Fortschreibung mit
 - Personal- und Sachmitteln
 - sowie
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus den jeweiligen Errichtungs- und Änderungsbeschlüssen des Präsidiums.
- (2) ¹Auf Beschluss des Fachbereichsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut für Germanistik wahrnehmen. ²Mitglieder des Instituts, die Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben kein Wahlrecht (§ 16 Absatz 4 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)).
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem Institut für Germanistik zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die im Studiengang Germanistik studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung), sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts für Germanistik sind

- der Vorstand,
- die*der Vorsitzende des Vorstands als Direktor*in
- und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut für Germanistik.
- (2) ¹Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: ²Er
 - (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat und dem Fachbereichsrat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts für Germanistik; er entscheidet in dessen Rahmen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut für Germanistik gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts für Germanistik,
 - (b) koordiniert das Lehrangebot gemäß den Prüfungsordnungen und macht der zuständigen Studienkommission einen entsprechenden Vorschlag,
 - (c) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern sowie zur Erteilung von Lehraufträgen,
 - (d) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen,
 - (e) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Errichtung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen,
 - (f) schlägt dem Fachbereichsrat die nicht der Gruppe der Studierenden angehörenden Mitglieder der Studienkommissionen vor,
 - (g) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (h) unterstützt die*den zuständige*n Studiendekan*in bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich an der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (i) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - (j) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung in der Regel einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) ¹Der Vorstand kommt zu Sitzungen auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin*des Direktors mindestens dreimal pro Semester zusammen. ²Darüber hinaus hat die*der Direktor*in auf Antrag von mindestens einem Drittel der Lehrenden des Instituts für Germanistik eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (4) ¹Die Sitzungen des Vorstands werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung institutsöffentlich bekannt gegeben; Entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. ²Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich institutsöffentlich. ³Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. ⁴Der Vorstand kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder können sich bei Sitzungen des Vorstands im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreter*innen vertreten lassen.
- (6) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
- (7) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann auch sachkundigen oder betroffenen Nichtvorstandsmitgliedern das Rederecht zu bestimmten Punkten erteilt werden.

§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) Der Vorstand des Instituts für Germanistik besteht aus
 - sechs Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - zwei Mitgliedern der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen,

- zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden,
- einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe).

²Die Zusammensetzung stellt sicher, dass die Arbeitsfähigkeit des Vorstands gesichert ist und gleichzeitig die unterschiedlichen Interessen repräsentiert sind.

- (2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung von den jeweiligen Gruppenmitgliedern aus den dem Institut für Germanistik gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und den nach § 2 Absatz 3 dem Institut für Germanistik angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Besteht Stimmgleichheit bei der Wahl, entscheidet das Losverfahren.
- (3) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Vorstandsmitglieds aus der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstands und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres, die der Studierendengruppe am 31. März des nächsten Jahres.
- (4) ¹Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 soll je Statusgruppe mindestens ein*e Stellvertreter*in gewählt werden; Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstands nach § 5 Absatz 1 werden für die Dauer von zwei Jahren die*der Direktor*in und ihre*seine Vertretung vom Vorstand gewählt. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe sein. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴§ 5 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die*der Direktor*in bereitet als Vorsitzende*r des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) ¹Die*der Direktor*in vertritt das Institut für Germanistik und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²§ 38 Absatz 1 NHG bleibt unberührt. ³Die*der Direktor*in wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin*des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts für Germanistik ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlungen; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) ¹Die Versammlung der Mitglieder des Instituts für Germanistik kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin*des Direktors mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Darüber hinaus hat die*der Direktor*in auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Instituts für Germanistik kann zu Angelegenheiten des Instituts für Germanistik Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können ein ihrer Statusgruppe angehörendes Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die*den Direktor*in zu richten; sofern diese*r von dem Abwahlverfahren selbst betroffen ist, ist der Antrag an die Stellvertretung zu richten. ²Die*der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung der Mitglieder des Instituts, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gilt § 43 Absatz 4 Satz 4 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Anlage

Neufassung der Ordnung für das Niedersächsische Institut für Berufsdermatologie (NIB)

§ 1 Gegenstand

- (1) Das Niedersächsische Institut für Berufsdermatologie ist eine nichtrechtsfähige gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG), der Universität Osnabrück (UOS), der iDerm Betriebsgesellschaft gGmbH (iDerm), des IVDK e.V. und der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) gemäß § 36 a NHG.
- (2) Rechte und Pflichten der Vertragsparteien hinsichtlich des Niedersächsischen Institutes für Berufsdermatologie (NIB) sind in der Kooperationsvereinbarung geregelt, die Grundlage dieser Ordnung ist.

§ 2 Aufgaben

Das Niedersächsische Institut für Berufsdermatologie nimmt vorrangig, jedoch nicht abschließend, folgende Aufgaben wahr:

- Übergreifende Forschung im Bereich der Berufsdermatologie und verwandter Gebiete sowie die Förderung und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich,
- Definition gemeinsamer Forschungsziele und Bewerbung um Drittmittel zur Durchführung entsprechender Forschungsprojekte,
- Austausch von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Promovierenden im Rahmen gesetzlicher Regelungen; u. a. soll für die Mitglieder der Vertragspartner im Rahmen und unter Beachtung der jeweils geltenden Promotionsordnungen die Möglichkeit zur Durchführung von Promotionsverfahren an den Partner-Universitäten bestehen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Niedersächsischen Instituts für Berufsdermatologie sind zunächst die Gründungsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung.

Mit Beschluss des Vorstandes vom 08. Februar 2018 und Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung wurde die MHH als Mitglied in das Niedersächsische Institut für Berufsdermatologie aufgenommen.

- (2) Daneben können weitere Mitglieder durch einen einstimmig gefassten Beschluss aller Mitglieder des Vorstandes aufgenommen werden, insbesondere Mitglieder und Angehörige der beteiligten Universitäten oder Mitarbeiter der iDerm und des IVDK e. V. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Die Mitgliedschaft im Niedersächsischen Institut für Berufsdermatologie ist an die Mitarbeit im NIB gebunden.

§ 4 Organe und Gliederung des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- einem Mitglied des Fachgebietes Dermatologie, Umweltmedizin und Gesundheitstheorie der Universität Osnabrück, welches von der Leiterin oder dem Leiter des Fachgebiets benannt wird,
 - der ärztlichen Leiterin oder dem ärztlichen Leiter der iDerm (An-Institut der UOS),
 - einer oder einem vom IVDK (dem An-Institut) benannten Vertreterin oder Vertreter,
 - der Direktorin oder dem Direktor der Klinik für Dermatologie, Allergologie und Venerologie der UMG,
 - einem weiteren Mitglied der Klinik für Dermatologie, Allergologie und Venerologie der UMG, welches von der Direktorin oder dem Direktor dieser Abteilung benannt wird,
 - der Direktorin oder dem Direktor der Klinik für Dermatologie, Allergologie und Venerologie der MHH,
 - einem weiteren Mitglied der Klinik für Dermatologie, Allergologie und Venerologie der MHH, welches von der Direktorin oder dem Direktor dieser Abteilung benannt wird,
 - der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur Dermatologie, Umweltmedizin und Gesundheitstheorie der Lehrereinheit Gesundheitswissenschaften des Fachbereichs Humanwissenschaften der UOS.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, soweit sie nicht geborenes Mitglied sind, durch das Gründungsmitglied der jeweiligen Vertragspartei bzw. deren Nachfolgerin/ dessen Nachfolger bestimmt. Die Amtszeit beträgt für die Mitglieder, die nicht geborene Mitglieder sind, jeweils zwei Jahre. Mehrere Amtszeiten sind möglich.

- (2) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner ihm angehörenden Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vorstands und deren / dessen Stellvertretung. Die / der Vorsitzende des Vorstands führt die Geschäfte des Instituts als Direktorin / Direktor (geschäftsführende Leitung) und vertritt das Institut nach außen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle der Stellvertretung, soweit es sich nicht um Entscheidungen bezogen auf die eigene Person handelt.
- (4) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut. Er trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung und Förderung der in § 2 genannten Aufgaben. Der Vorstand des Institutes ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Die Entscheidung über die Verwendung und die Verwaltung der dem Institut zugeordneten und zugewiesenen Ausstattung. Ihm obliegen unter Wahrung der Kooperationsvereinbarung insoweit die notwendigen Steuerungsaufgaben.
 - Die Beschlussfassung über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der jeweiligen Hochschule, die nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung aus gemeinsam eingeworbenen Drittmitteln finanziert werden sowie Zuleitung der Vorschläge an die Leitungen der beteiligten Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen. Die Besetzung der Stellen erfolgt unter Beachtung der stellen-, arbeits- sowie mitbestimmungsrechtlichen Maßgaben der Hochschulen.
 - Die Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts.
 - Die Erstellung des jährlichen Berichts des Institutes sowie des Statusberichts für den Beirat.
 - Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
 - Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Institutes.
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in das und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Institut. Ein Ausschluss erfordert einen einstimmig gefassten Beschluss aller Mitglieder des Vorstandes, wobei das betroffene Mitglied bzw. die dieses vertretenden Personen nicht stimmberechtigt sind. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Vorstandes oder deren / dessen Stellvertretung anwesend sind; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Kompetenzen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden in ihrer / seiner Eigenschaft als geschäftsführende Leiterin / geschäftsführender Leiter des Institutes im Rahmen des § 7 dieser Ordnung geregelt sind.

§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung (Direktorin oder Direktor)

- (1) Die geschäftsführende Leitung führt im Auftrage des Vorstandes die laufenden Geschäfte und vertritt das Institut als wissenschaftliche Einrichtung nach außen. Bezüglich der Befugnisse gelten die Regelungen der Grundordnungen der Universitäten. Die geschäftsführende Leiterin / der geschäftsführende Leiter führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung zusammen. Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes gefordert wird.
- (3) Die geschäftsführende Leitung lädt mindestens einmal im Semester zur Mitgliederversammlung ein, in der die Mitglieder des NIB über die Arbeit des Instituts und Tätigkeit des Vorstandes informiert werden und über wesentliche Angelegenheiten des Instituts beraten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Versammlung der Mitglieder berät über alle Angelegenheiten des Institutes von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. Sie kann zu Angelegenheiten des NIB Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und die nur mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden dürfen.
- (3) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht.

§ 9 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat bestehend aus mindestens sechs Mitgliedern gebildet. Dem Beirat gehören der Präsident / die Präsidentin der UOS, der Sprecher / die Sprecherin des Vorstandes der UMG, der Präsident/ die Präsidentin der MHH und ein vom Fachministerium benanntes Mitglied (soweit dies von dort gewünscht wird) als geborene Mitglieder an. Ein weiteres Mitglied wird durch die

Geschäftsführung der iDerm gGmbH benannt. Die geborenen Mitglieder benennen die zwei weiteren Mitglieder des Beirates, die unabhängig von den das NIB tragenden Institutionen sein müssen und eine externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Aufgabenschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Institutes zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen. Der Beirat berät den Vorstand in allen wesentlichen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen.

- (2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Begleitung der Arbeit des Institutes
 - b) Sicherstellung der interdisziplinären Vielseitigkeit und Kooperationen
 - c) Unterstützung des Vorstandes in der Außendarstellung des Institutes
 - d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstandes
 - e) Erstellung eines Tätigkeitsberichts für die Präsidien der UOS sowie der MHH und den Vorstand der UMG
 - f) Evaluation des Institutes.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden – soweit sie nicht geborene Mitglieder sind – durch die Präsidien der UOS und der MHH, den Vorstand der UMG sowie der Organe der iDerm und des IVDK e. V. bestätigt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Mehrere Amtszeiten sind möglich. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung, die oder der den Beirat nach außen vertritt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Beirat soll einmal im Jahr zusammentreten. Er wird von der oder dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der geschäftsführenden Leitung einberufen. Die oder der Vorsitzende ist in Abstimmung mit der geschäftsführenden Leitung des Institutes zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen. Sie oder er leitet die Sitzung und übermittelt den Bericht des Beirats an die Vertragspartner. Sitzungen können durch Verständigung im Umlaufverfahren ersetzt werden, sofern hierüber Einvernehmen besteht.
- (5) Die Mitglieder des Beirates werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend über die Arbeit des Niedersächsischen Instituts für Berufsdermatologie unterrichtet.
- (6) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas Anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universitäten oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben hat oder sich enthalten hat.

- (2) In Ausnahmefällen kann eine Sitzung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz als virtuelle Sitzung stattfinden. Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende. Die Sitzung darf weder ganz noch in Teilen aufgezeichnet oder mitgeschnitten werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Beschluss auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, textlich) herbeigeführt werden; bei Wahlen oder Personalangelegenheiten ist insofern eine geheime Abstimmung sicherzustellen. Zur Beschlussfassung gelten darüber hinaus die sonstigen Regelungen der beteiligten Universitäten.
- (4) Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich, soweit sich aus dem Gesetz, den Grundordnungen der Universitäten oder dieser Regelung nicht etwas Anderes ergibt.
- (5) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat, den Hochschulrat und das Präsidium der UOS, den Vorstand der UMG, den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen, den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin Göttingen, des Hochschulrats, Senats und Präsidiums der MHH, der Organe der iDerm und des IVDK sowie nach Wirksamwerden der zugehörigen Kooperationsvereinbarung über die Errichtung des NIB am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den jeweiligen Amtlichen Mitteilungsblättern in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt für die Zukunft die bisherige Ordnung.



1282/2024



1282/2024

GENERAL AGREEMENT FOR ACADEMIC COLLABORATION, EXECUTED BY UNIVERSIDAD DE GUADALAJARA, MEXICO, HEREIN REFERRED TO AS "UDEG", REPRESENTED IN THIS ACT BY ITS RECTOR GENERAL, DR. RICARDO VILLANUEVA LOMELÍ, ASSISTED BY THE SECRETARY GENERAL, MSc. GUILLERMO ARTURO GÓMEZ MATA, AND BY OSNABRÜCK UNIVERSITY, HEREIN REFERRED TO AS "UOS", REPRESENTED BY ITS PRESIDENT PROF. DR. SUSANNE MENZEL-RIEDL, NEUER GRABEN 29, 49074 OSNABRÜCK, GERMANY; PURSUANT TO THE FOLLOWING STATEMENTS AND CLAUSES:

STATEMENTS

"UOS" DECLARES:

- I. Constituted through the Law on the Organization of Universities Oldenburg and Osnabrück (Gesetz über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück) of December 3, 1973 (entry into force: December 5, 1973).
- II. That its representative is empowered to enter into this type of agreements, as established in Article 38 (1) of the Lower Saxony Higher Education Act (Niedersächsisches Hochschulgesetz – NHG).
- III. Among its purposes is the cultivation and development of the sciences and arts through research, teaching, study and further education in a free, democratic and social constitutional state, as well as the promotion of international cooperation in higher education and of exchange between German and foreign higher education institutions, with particular regard to the interests of foreign students.
- IV. That designates as responsible for the execution of this agreement the Director of the International Office, Mr. Malte Paolo Benjamins, M. Sc., Neuer Graben 27, 49074 Osnabrück, Germany, phone: +49 541 969 4972, mail: malte.paolo.benjamins@uni-osnabrueck.de
- V. That the legal address is the property located at Osnabrück University, Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany.

"UDEG" DECLARES:

- I. That it is a public body, decentralized from the State Government of Jalisco; it is a legal entity with full autonomy and property ownership rights, conforming to that which is stated in article 1° of its Organic law, promulgated by the local Executive on the 15th day of January, 1994, in execution of the decree number 15,319 of the Honorable Congress of the State of Jalisco.
- II. That its stated aims are to train and update technicians, high school diploma holders, professional technicians, professionals, graduates and other human resources that require the socio-economic development of the State; to organize, carry out, encourage and disseminate scientific, technological and humanistic research, to uphold, conserve, increase and spread cultural awareness, and to work alongside the competent educational authorities in the orientation and promotion of upper intermediate and higher education, as well as with



- the development of science and technology, all of this in keeping with article 5° of its Organic Law.
- III. That it conforms to article 6°, section III of its Organic Law, in that it undertakes programs of teaching, research and the diffusion of cultural awareness, in agreement with the principles and directions laid out in article 3° of the Political Constitution of the Mexican United States.
 - IV. That the Rector General is the highest executive authority and the legal representative of the University of Guadalajara, conforming to that which is stipulated in article 32° of the Organic Law.
 - V. That the Secretary General, conforming to article 40° of the often-quoted Organic Law, is responsible for certifying the acts and provision in the terms of the law.
 - VI. That indicates as legal domicile, the property located in the Juárez Avenue number 976, C.P. 44100 in Guadalajara, Jalisco.

C L A U S E S

FIRST. The objective of the present Agreement is to establish the criteria under which the “UDEG” and the “UOS” will jointly carry out academic, scientific and cultural collaborative activities, for the enrichment of the educational functions that are fulfilled.

SECOND. Both Parties agree to initiate cooperation in the following areas:

- a) Student exchange;
- b) Exchange of academic personnel;
- c) Development of research projects;
- d) Cooperation programs in virtual modality such as: Virtual Mobility; Mirror Classes; Collaborative Online International Learning (COIL) among others.
- e) Design and organization of courses, conferences, symposia, degree programs and continuing education programs, amongst others, for the academic, scientific, and cultural benefit of both institutions;
- f) Exchange of publications and other materials of common interest;
- g) Other activities on which the Parties agree for the fulfillment of the present Agreement.

THIRD. The Parties agree to financially support the programs, projects and activities that originate out of the present Agreement, according to the financial resources available.



FOURTH. The Parties agree that the proposed programs, projects or work agreements that arise from this Agreement, will be elevated to the category of specific agreements of collaboration, once they're signed by their institutional representatives, and will be considered annexes to this Agreement, once signed by their representatives.

FIFTH. The specific proposed Agreement will describe, in precise detail and with complete accordance, the activities to be developed, the responsibilities of each party, the budget for each activity, a definition of the sources of finance, the personnel involved, the facilities and equipment to be used, a working calendar, and anything else necessary to precisely determine the aim and scope of each of the said agreements that will be the operative documents of the present Agreement.

SIXTH. The Parties agree to regulate through the corresponding specific agreement questions relative to the property rights arising from authorship of jointly elaborated materials as a result of their joint activities, as well as questions concerning ownership of industrial rights patents, certificates of invention, and registry of models, among others that might result from the cooperative research.

SEVENTH. The Parties will each designate their own personnel to administer the activities of this Agreement, including the continuation and proposed endorsement of specific collaborations.

EIGHTH. Both Parties will work jointly or separately toward the obtaining of financial resources from other institutions, government agencies, and national and international organisms for the development of the activities relative to the corresponding specific agreements, in the event that said resources cannot be obtained either completely or partially by the Parties.

NINTH. In the development of work programs, both Parties promise to respect the norms in force and applicable to each of the Parties.

TENTH. The Parties agree that they will not be responsible for damages, in the event that aforementioned activities in this document or in the specific task orders deriving from it cannot be completed due to unforeseen circumstances. Activities could resume in the manner that both Parties determine, once said circumstances are resolved.

ELEVENTH. The personnel designated by each party for the purpose of administering any activities that arise from this Agreement, will maintain current employment status at their home university and will not be considered, in any way, part of the visiting institution. The personnel will continue under the absolute direction and dependence of the party with which they have established their labor relationship or have been hired, so there will be no relationship whatsoever with the other party and, in no case, may they be considered substitute employers, and therefore, each of them assumes the responsibilities that correspond to them as a result of such relationship. The host university will not incur labor responsibilities regarding visiting personnel participants.

TWELFTH. The parties agree to consider as confidential all information related to the activities of "UDEG" to which "UOS" has access, and vice versa, as a result of this agreement and which is not public.



THIRTEENTH. The present Agreement will be valid for five (5) years and will be renewed for a single further 5 year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six (6) months before the Agreement expires. It will come into effect from the date of its joint signing. In the case of separate signatures, the date of the second signature will be taken as its initial date. The Agreement will cease when the Parties agree, by mutual accord, or when one of them communicates three (3) months in advance, and in writing to the other, its desire to terminate it. Should there be any ongoing collaboration actions, the Agreement may not be terminated until their completion.

FOURTEENTH. The present Agreement may be renewed or modified at any time during its validity with the consent of both Parties, adhering to the necessary administrative and legal procedure, obligating the Parties to the new stipulations, from the date of its signing.

FIFTEENTH. The Parties demonstrate good faith in signing this Agreement and accept the obligations contracted in it, agreeing to carry out all the actions necessary to fulfill them. If a discrepancy should occur over its interpretation, it will be resolved by mutual accord.

Both Parties, having read the present document and with the understanding of the content and extent of each of its clauses, indicating the absence of malice, dishonesty or any other reason to nullify their consent, this document is signed in duplicate, in English, both versions with the same content and validity.

Place: Guadalajara, Jalisco, México.
Date: 14 de Febrero de 2024

UNIVERSIDAD DE GUADALAJARA

DR. RICARDO VILLANUEVA LOMELÍ
RECTOR GENERAL

MSc. GUILLERMO ARTURO GÓMEZ MATA
SECRETARY GENERAL

MTRA. VALERIA VIRIDIANA PADILLA NAVARRO
COORDINATOR FOR INTERNATIONALIZATION

Place: Osnabrück, Germany
Date: 17th April 2024

OSNABRÜCK UNIVERSITY

PROF. DR. SUSANNE MENZEL-RIEDL
PRESIDENT

W I T N E S S



1283/2024



1283/2024

SPECIFIC AGREEMENT FOR THE EXCHANGE OF STUDENTS, EXECUTED BY UNIVERSIDAD DE GUADALAJARA, MEXICO, HEREIN REFERRED TO AS "UDEG", REPRESENTED IN THIS ACT BY ITS RECTOR GENERAL, DR. RICARDO VILLANUEVA LOMELÍ, AND THE SECRETARY GENERAL, MSc. GUILLERMO ARTURO GÓMEZ MATA, AND OSNABRÜCK UNIVERSITY, HEREIN REFERRED TO AS "UOS", REPRESENTED IN THIS ACT BY ITS PRESIDENT PROF. DR. SUSANNE MENZEL-RIEDL, NEUER GRABEN 29, 49074 OSNABRUECK, GERMANY, PURSUANT TO THE FOLLOWING STATEMENTS AND CLAUSES:

STATEMENTS

"UOS" DECLARES:

- I. Constituted through the Law on the Organization of Universities Oldenburg and Osnabrück (Gesetz über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück) of December 3, 1973 (entry into force: December 5, 1973).
- II. That its representative is empowered to enter into this type of agreements, as established in Article 38 (1) of the Lower Saxony Higher Education Act (Niedersächsisches Hochschulgesetz – NHG).
- III. Among its purposes is the cultivation and development of the sciences and arts through research, teaching, study and further education in a free, democratic and social constitutional state, as well as the promotion of international cooperation in higher education and of exchange between German and foreign higher education institutions, with particular regard to the interests of foreign students.
- IV. That designates as responsible for the execution of this agreement the Director of the International Office, Mr. Malte Paolo Benjamins, M. Sc., Neuer Graben 27, 49074 Osnabrück, Germany, phone: +49 541 969 4972, mail: malte.paolo.benjamins@uni-osnabrueck.de
- V. That the legal address is the property located at Osnabrück University, Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany.

"UDEG" DECLARES:

- I. That it is a public body, decentralized from the State Government of Jalisco; it is a legal entity with full autonomy and property ownership right's, conforming to that which is stated in article 1° of its Organic Law, promulgated by the local Executive on the 15th day of January, 1994, in execution of the decree number 15,319 of the Honorable Congress of the State of Jalisco.



- II. That its stated aims are to train and update technicians, high school diploma holders, professional technicians, professionals, graduates and other human resources that require the socio-economic development of the State; to organize, carry out, encourage and disseminate scientific, technological and humanistic research, to uphold, conserve, increase and spread cultural awareness, and to work alongside the competent educational authorities in the orientation and promotion of upper-intermediate and higher education, as well as with the development of science and technology, all of this in keeping with article 5° of its Organic Law.
- III. That it conforms to Article 6°, section III of its Organic Law, in that it undertakes programs of teaching, research and the diffusion of cultural awareness, in agreement with the principles and directions laid out in article 3° of the Political Constitution of the Mexican United States.
- IV. That the Rector General is the highest executive authority and the legal representative of the University of Guadalajara, conforming to that which is stipulated in Article 32° of the Organic Law.
- V. That the Secretary General, conforming to article 40° of the often-quoted Organic Law, is responsible for certifying the acts and provisions in the terms of the law.
- VI. That designates as responsible for the execution of this agreement the holder of the Coordination of Internationalization or person to whom delegates functions.
- VII. That indicates as legal domicile the property located in the Juárez Avenue, number 976, C.P. 44100 in Guadalajara, Jalisco.

C L A U S E S

FIRST. The objective of the present Agreement is to establish the basis for an exchange program for undergraduate and graduate students between both universities, in its on-site and/or virtual modalities.

SECOND. The academic extension programmes of the University of Guadalajara and those offered by its Productive Entities, such as the *Colegio de Español y Cultura Mexicana* and the *Sistema Corporativo Proulex-Comlex*, are not included in this specific agreement for the exchange of students.

THIRD. Each party will select and nominate students to participate in this exchange program, in accordance with the procedures and requirements set forth by the host university. Admittance of exchange students remains within the discretion of the host university.

FOURTH. The exchange of students under this Agreement will take place in accordance with the academic calendar of each university, and may last for one semester or a full



academic year or when the academic program requires it, for a shorter duration, subject to agreement between both universities.

Students selected for this exchange program will be allowed to select and take courses at the host university, provided that the courses correspond to the same level and/or are equivalent to those offered by their home university.

FIFTH. The home university will submit the required certified documents of the students selected to the host university, for information and admittance purposes, by the deadline set by the host university.

SIXTH. The parties agree to consider as confidential all information related to the activities of "UDEG" to which "UOS" has access, and vice versa, as a result of this agreement and which is not of a public nature.

SEVENTH. Students participating in this exchange program will pay registration and tuition fees to their home university. The host university will not charge them for these items. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including a semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.

EIGHT. Both Institutions agree to exchange, under the terms of this Agreement, up to four (4) students per academic semester. Any disparity in the number of students will be adjusted in the following year.

NINTH. At the end of the academic term and exam period, the host university will send the home university an official transcript of the grades obtained by each exchange student. The conversion of academic records will be made according to the home institution's regulations and criteria. If so requested, the host university will provide course descriptions and résumés of the professors who taught the courses attended by the exchange students, as well as information about the grading and evaluation system used.

TENTH. Students selected for the exchange will have the same academic and administrative rights and responsibilities applied by the host university to its own students. Exchange students must comply with the regulations and laws of the host university, and they will be held accountable in case of non-compliance with this section, in such case their home university will be informed. Exchange students will not be eligible for a degree awarded by the host university as part of the exchange.

ELEVENTH. Both Parties agree that it is the responsibility of the exchange students to obtain the proper visas in their home country.

TWELFTH. The exchange students will be responsible for all additional expenses in this exchange program, including, but not limited to, transportation, housing, meals and health insurance.



THIRTEENTH. Each one of the Institutions of Agreement will provide academic advisory and counselling services to the exchange students during their stay in the respective universities.

FOURTEENTH. The present Agreement will be valid for five (5) years and will be renewed for a single further 5 year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least (6) six months before the contract expires. It will come into effect from the date of its joint signing. In the case of separate signatures, the date of the second will be taken as its initial date. This Agreement may be renewed, added to, or modified by mutual accord at least six (6) months before its expiry date. In this case, students who have already been accepted by the parties will not be affected and will be allowed to complete their stay at the receiving institution, respecting all the applicable clauses of this agreement to that effect.

FIFTEENTH. The Parties state that the signing of the current Agreement and the commitments contained therein, are made in good faith and, therefore they will undertake all actions necessary for its proper execution; any discrepancy in the interpretation of the agreement will be resolved by common accord.

Having read this document, both Institutions being aware of the contents and extent of each clause, and affirming that there is no deceit, reticence, or any other reason that might corrupt its approval, both Institutions sign in duplicate, in English, both versions with the same content and validity.

Place: Guadalajara, Jalisco, México.
Date: 14 de Febrero de 2024

Place: Osnabrück, Germany.
Date: 17th April 2024

UNIVERSIDAD DE GUADALAJARA

OSNABRÜCK UNIVERSITY


DR. RICARDO VILLANUEVA LOMELÍ
RECTOR GENERAL


PROF. DR. SUSANNE MENZEL-RIEDL
PRESIDENT


MSc. GUILLERMO ARTURO GÓMEZ
MATA
SECRETARY GENERAL



W I T N E S S

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Valeria Navarro'.

MTRA. VALERIA VIRIDIANA PADILLA
NAVARRO
COORDINATOR FOR
INTERNATIONALIZATION

This signature sheet corresponds to the SPECIFIC AGREEMENT FOR THE EXCHANGE OF STUDENTS between University of Guadalajara, Mexico, and Osnabrück University, Germany, which consists of a total of five (5) pages.

A large, hand-drawn blue oval scribble, possibly a placeholder or a mark.

5

A handwritten signature in blue ink, possibly reading 'SA'.